



VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

22/37

GZ: UW.2.1.6/0232-V/2/2015
Zur Veröffentlichung bestimmt

Wien, am 21. November 2016

Gegenstand: Bundesgesetz, mit dem Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, aufgehoben wird (UFG-Novelle 2016)

Das Gesetzesvorhaben regelt hauptsächlich folgende Inhalte:

a) Verlängerung des bestehenden Zusagerahmens für die Gewässerökologie bis 2017:
Von den bis 2015 für gewässerökologische Verbesserungen bereitgestellten 140 Mio. EUR wurden rd. 3,4 Mio. EUR nicht fristgerecht abgeholt. Um den Zusagerahmen vollständig auszuschöpfen, wird dieser um zwei Jahre verlängert. Dadurch ist sichergestellt, dass auch zu Beginn des 2. NGPs bereits Mittel zur Verfügung stehen.

b) Erleichterung der Sanierungsförderungen in der Siedlungswasserwirtschaft
Weiters wird mit der Novelle dem steigenden Bedarf in der Siedlungswasserwirtschaft zur Sanierung von schadhaft gewordenen Altanlagen Rechnung getragen, in dem die Förderbarkeit von Altanlagen ermöglicht wird, sofern mit dem Bau dieser Anlagen vor 40 Jahren begonnen wurde. Bis dato galt hierfür als Stichtag der 1. April 1973

c) Option zur Festlegung zusätzlicher Zusagerahmen für Sanierungsoffensiven bis 2018
Weiters wird mit der Novelle die gesetzliche Grundlage zur Fortführung der Aktion zur Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden bis zum Jahr 2018 geschaffen. Ohne diese Änderung würde die Möglichkeit zur Festlegung eines speziellen Zusagerahmens mit dem heurigen Jahr enden.

d) Eingliederung des Energieeffizienzförderungsprogramms in die Umweltförderung
Und schließlich wird in Umsetzung der Entschließung des Nationalrates 35/E XXV. GP vom 9. Juli 2014 mit der Novelle die Integration der mit dem Energieeffizienzpaket des Bundes geschaffenen Energieeffizienz-Förderschiene als Teilbereich der Umweltförderung im UFG verankert. Organisatorisch und administrativ ist damit dieses Förderprogramm in die bewährten Strukturen der Umweltförderung eingebettet. Gleichzeitig ist mit der Eingliederung in das UFG das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufzuheben. Bis dato stehen für dieses neue Förderprogramm keine Mittel aus Ausgleichszahlungen von verpflichteten Energieversorgern zur Verfügung.



Im Übrigen verweise ich auf den, diesem Ministerratsvortrag angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, aufgehoben wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Ich stelle somit den

A N T R A G,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und beschließen und diesen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Bundesminister:
Rupprechter